

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Zugeblätt in Schödel, Adlitz, Bernsdorf, Alsdorf, El. Lütjen, Schmalzdorf, Marienau, Knudsdorf, Ortmannsdorf, Willen St. Niclas, St. Jacob, St. Michla, Stangsdorf, Lössen, Niedermühl, Rößhappel und Lischlein

Amtsblatt für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Diese Zeitung im Königlichem Amtsgerichtsbezirk

68. Jahrgang
Nr. 108. Sonnabend, den 11. Mai 1918.

Verbreitungspreis im Amtsgerichtsbezirk 1918.

Lichtenstein

Inlandsbutter. 50 Gr. 38 Plg. Dietrich Nr. 1-1061, Koch 1062-1726, Wagner 1727-Sube, 1-XXXII u. Wahl. Abz. N.
Fleisch. Erwachsene 170 Gr. Kinder unter 6 Jahren 85 Gr.
Gier. Eierlarte Abschnitt 4, 619-1887. Sonnabend, Dietrich, Sonnabend.
Garstfel-Verkauf. Montag u. Dienstag in der üblichen Nummernfolge Abz. 22. und 33.
Früher Persische. D. S. M. R. F 2, 450-798, Rächler, Stadig. 1/2, Plg. Scholle 45 Plg. 1/2 Plg. Rablan 75 Plg. 1/2, Plg. Stelabatt 1,80 Pl. Der Kuppruch zehntel Sonnabend Mittag.

Seeisch-Verkauf in Gallberg.

Sonnabend, den 11. Mai. Lebensmittelkarte. Nr. 1201-1400 nachm. von 3-4 Uhr, Nr. 1401-1600 nachm. von 4-5 Uhr.

Butter-Verkauf in Gallberg.

Sonnabend, den 11. Mai, auf den Kopf 50 Gramm Inlandsbutter für 38 Plg. gegen Zeitmarke L. — Verkaufsstellen: Nr. 1-500 vorm. 8 bis 9 Uhr, Nr. 501-1000 vorm. 9-10 Uhr, Nr. 1001-1500 vorm. 10-11 Uhr, Nr. 1501-2000 vorm. 11-12 Uhr, Nr. 2001 bis Schluß mittags 12-1 Uhr.

Fleisch-Verkauf in Gallberg.

Sonnabend, den 11. Mai, bei Gärtig, Schubert u. Schramm.
170 Gramm für Erwachsene und Fleisch und
85 Gramm für Kinder unter 6 Jahren | Wurst
Wasservieh und Kleintiere nur bei Gärtig!
Die Fleischentnehmer bei Gärtig haben in nachfolgender Nummernfolge zu kommen: Nr. 601-750 vorm. von 7-8 Uhr, Nr. 751-900 vorm. von 8-9 Uhr, Nr. 901-1050 vorm. von 9-10 Uhr, Nr. 1051-1200 vorm. von 10-11 Uhr, Nr. 1201-1350 vorm. von 11-12 Uhr, Nr. 1351-1500 nachm. von 1-2 Uhr, Nr. 1501-1650 nachm. von 2-3 Uhr, Nr. 1651-1800 nachm. von 3-4 Uhr.

Der Osternährungsanstalt für Gallberg.

Die Volksbücherei zu Gallberg
im Bürgerschulgebäude ist geöffnet: Montags von 2-3 Uhr, Mittwochs und Sonnabends von 12-1/2 Uhr.

Bezirksverband. K. L. Nr. 97a. B.

Baumwollnähfäden.

1. Baumwollnähfäden unterliegen der öffentlichen Bewirtschaftung. Der Verkauf erfolgt im allgemeinen durch dieselben Kleinhandelsstellen wie bisher und zwar auf Abschnitt I der Karten, die durch die Ortsbehörden in diesen Tagen an die Verbraucher zur Ausgabe gelangen werden. Die Nähfäden werden nur in ganzen Rollen zu je 200 Meter geliefert. Für eine Rolle müssen die Abschnitte von 5 Karten abgegeben werden. Die beliebigen Abschnitte sind von den Verkäufern aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

2. Schneider, Schneiderinnen, Weißnäherinnen, Schuhmacher, Kürschner und andere Verarbeiter erhalten außerdem die zur gewerbmäßigen Verarbeitung nötigen Nähfäden unmittelbar durch Fachvermittlungen.

Glauchau, den 8. Mai 1918.
Freiherr v. Weid, Amtshauptmann.

K. L. Nr. 111/Ro. Bezirksverband.

Hausbrandtoble.

Von den in diesen Tagen durch die Gemeinden zur Ausgabe kommenden Kohlenkarten und Kohlen-Zusatzkarten dürfen die Abschnitte I und II geliefert werden und zwar
bei den Kohlenkarten (rot) mit zusammen 5 Jtr. Steinkohle oder der entsprechenden Menge Braunkohle (Briketts), 1 Jtr. Steinkohle = 1,4 Jtr. Braunkohle,
bei den Kohlenzusatzkarten (grün) mit 2/3 der Menge, über die die Zusatzkarte lautet.

Die beliebigen Abschnitte sind von den Händlern regelmäßig monatlich hierher zu senden.
Für Glauchau, Meerane und Cochenstein-Gr. gelten die besonderen Bestimmungen der Städte.

Den Kohlenhändlern wird die pünktliche Erhaltung der wöchentlichen Verkaufsmengen nachmals besonders zur Pflicht gemacht. Säumige erhalten keine Bezugskarten.
Glauchau, den 8. Mai 1918.
Amtshauptmann Freiherr v. Weid.

Kurze wichtige Nachrichten.

* Aus Berlin wird unterm 8. Mai gemeldet: Der Kaiser machte heute dem Reichskanzler einen Besuch und verweilte etwa eine Stunde bei ihm. Der Kaiser überreichte dem Kanzler bei dieser Gelegenheit das Eisenerz Kreuz 1. Klasse.
* Aus Berlin wird gemeldet: Die endgültige Feststellung der Erfolge der deutschen Finnland-Unternehmung hat ergeben, daß insgesamt sieben englische U-Boote infolge Eingreifens der deutschen See-Flottille vernichtet wurden.
* Aus Paris wird berichtet: Der italienische Ministerpräsident Orlando hat im Namen Italiens das Angebot angenommen, General Foch den Oberbefehl über die verbündeten Armeen anzuvertrauen.
* Reuter meldet: Nicaragua hat Deutschland und seinen Verbündeten den Krieg erklärt. — (Anmerkung: An zuständiger Stelle ist nichts bekannt.)
* In der Mittwoch-Sitzung des Hauptauschusses richtete Abg. Erzberger namens seiner Freunde einen Vorstoß gegen den Reichskanzler indem er zur Behandlung der Offfragen für die Regierung unannehmbare Richtlinien aufstellte. Da auch Herr von Papen den Schlag als gegen ihn gerichtet empfand und mit Rücktritt drohte, ließen die Fortschrittler den Antrag fallen. Wie das Zentrum zu ihm sich weiter verhalten wird, muß bald geklärt werden.
* General Maurice beschuldigt Lloyd George und Bonar Law, daß sie im Unterhause falsche Berichte über die Kriegslage usw. gegeben hätten. Durch den Anklagebrief dürften sowohl der englischen Regierung, als auch dem Schreiber Schwierigkeiten erwachsen.
* Die Tiroler Abordnung, die in Budapest um Lebensmittel ansuchte, wurde dem Acht-Uhr-Blatt zufolge abschlägig beschieden, angeblich auf Grund eines Fehlleitens des „Pester Lloyd“, in dem die

Bozener Ernährungsverhältnisse in recht günstigem Lichte dargestellt wurden.

* Ähnlich wird aus Berlin gemeldet: Die auf Grund der Berner Konferenz zwischen deutschen und französischen Delegierten am 26. April d. J. abgeschlossenen Vereinbarungen über Kriegsgefangene und Zivilpersonen sind von beiden Regierungen genehmigt worden. Die Vereinbarungen werden am 15. Mai in Kraft treten. Ihr Wortlaut wird demnächst veröffentlicht werden. (WFB.)

Der Friedensvertrag mit Rumänien.

Der Inhalt des Vertrages deckt sich in der Hauptsache mit den Ausführungen unseres Artikels in der Donnerstags-Nummer.

Das 1. Kapitel betrifft die Wiederherstellung von Frieden und Freundschaft und besagt in Artikel 1, daß der Kriegszustand beendet ist und daß die vertragsschließenden Teile entschlossen sind, fortan in Frieden und Freundschaft miteinander zu leben. In Artikel 2 wird bestimmt, daß die diplomatischen und konsularischen Beziehungen zwischen den vertragsschließenden Teilen sofort nach der Ratifikation des Friedensvertrages wieder aufgenommen werden und daß wegen der Zulassung der beiderseitigen Konsula weitere Vereinbarungen vorbehalten bleiben.

Kapitel 2 regelt die Demobilisierung der rumänischen Streitkräfte, die unmittelbar nach der Unterzeichnung des Friedensvertrages nach Maßgabe der genaueren Bestimmungen durchgeführt werden sollen.

Kapitel 3 behandelt die Gebietsabtretungen und regelt die Verhältnisse der Bevölkerung dieser Gebiete.

Kapitel 4 behandelt die Kriegsentschädigungen und besagt: Artikel 13: Die vertragsschließenden Teile verzichten gegenseitig auf den Erlass ihrer Kriegskosten, d. h. der staatlichen Aufwendungen für die Kriegführung. Wegen der Regelung von Kriegs-

schäden bleiben besondere Vereinbarungen vorbehalten.

Kapitel 5 betrifft die Räumung der besetzten Gebiete.

Kapitel 6 enthält die Regelung der Donauschiffahrt. Danach wird Rumänien mit den verbündeten Mächten eine neue Donauschiffahrtakte abschließen.

Kapitel 7 betrifft die Gleichstellung der Religionsbekenntnisse in Rumänien.

Kapitel 8 enthält die Schlussbestimmungen. Danach werden die wirtschaftlichen Beziehungen in Einzelverträgen geregelt, die gleichzeitig mit dem Friedensvertrag in Kraft treten. Das gleiche gilt von der Wiederherstellung der Rechtsbeziehungen, der Regelung von Kriegs- und Zivilschäden, dem Austausch der Kriegsgefangenen und Zivil-Internierten usw.

Die Ratifikations-Urkunden sollen tunlichst bald in Wien ausgetauscht werden.

Ueber das Petroleum-Abkommen mit Rumänien wird jetzt von der „N. Z.“ folgendes berichtet: Das Abkommen enthält fünf Abschnitte. Es wird zunächst festgelegt, daß das Ausnahmerecht auf den Staatsländereien Rumäniens einschließlich der Erbpachtgründe zur Auffindung, Gewinnung und Verwertung von Mineralöl auf die neu zu gründende „Öl-Ländereien-Pachtgesellschaft“ übergeht, der das Ausnahmerecht auf die Dauer von 90 Jahren zusteht. Das Interesse des rumänischen Staates an der Gesellschaft ist dadurch gewährleistet, daß ihm Bohrverpflichtungen, Gewinn- und Kapitalbeteiligungen zugesagt sind. Die Gewinnbeteiligung des Staates setzt erst ein nach einer Dividende von 8 Prozent. Die Gesellschaft wird als deutsches Unternehmen nach deutschem Recht errichtet und in Rumänien ohne Beeinträchtigung ihrer Rechte zugelassen. Während nun die Ölländereigesellschaft ausschließlich sich mit der Erdbohrung und Gewinnung von Mineralöl auf den Staatsländereien beschäftigt, ist für den Absatz, den Handel und die

Recht...
Akten.

art:
sin
alien
Akten.

Zt. i. H.

Unberg.

täten Schulen, Ver-
sonstigen Veran-
alten in solchen Fällen

Spezialität:
Kranthalat

enbraten,
Lauhe.
Büte.

nfe 3. St. i. G.
Fran.

! !
ng bereit.

hlagon.
wurde bei
der Sohn,

schweren
Alter von

nen.
r.

Lichtenstein.